

Bundesamt für Justiz (BJ)
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

18.07.2013 Br

Anhörung: Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Wir beziehen uns einzig auf die Umsetzung von Art. 95 Abs. 3 lit.a Satz 3 BV: "...Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben...".

Die Stellungnahme der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), bezieht sich somit nur auf den Abschnitt 10, Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen und Art. 25 VdgA, Strafbarkeit bei Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 22 Stimmpflicht

Abs. 1: Geltungsbereich

Der vorgesehene Geltungsbereich einzig für Vorsorgeeinrichtungen die dem FZG unterstehen, erscheint uns sinnvoll. Mit dem Bezug auf das FZG unterliegen patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen diesen Bestimmungen zu Recht nicht.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VgdA finden die Bestimmungen Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Art. 620-763 OR, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind. Die VgdA konzentriert sich auf die von der PK direkt gehaltenen Aktien. Die Frage bez. kollektiver Anlagen oder Anteilen an Anlagestiftungen kann über eine VO Bestimmung nicht gelöst werden. Daran ändert die Tatsache, dass bereits heute einige Anlagestiftungen den Anlegern die Möglichkeit bieten, ihre Stimmpräferenz geltend zu machen, nichts.

Abs. 2/3: Stimmpflicht - Versicherteninteressen

Pensionskassen müssen ihr Stimmrecht immer im Interesse der Versicherten ausüben. Somit ist eine absolute Stimmpflicht nur dann verlangt, wenn Stimmapstinenz die Interessen der Versicherten verletzen würde. Auch eine Stimmenthaltung oder ein Stimmverzicht kann im Interesse der Versicherten liegen (Abs. 3 VdgA). Das ist beispielsweise bei kleinen Aktienpositionen der Fall.

Abs. 4: Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung

Das oberste Organ vertritt die Versicherten und ist verantwortlich für die Vorsorgeeinrichtung. Nur dieses Organ kann das Verfahren für die Wahrnehmung der Stimmrechte festlegen.

Art. 23 Offenlegungspflicht

An der Pflicht, mindestens einmal jährlich Rechenschaft über die Wahrnehmung der Stimmrechte abzulegen, ist nichts zu bemängeln. Eine häufigere Berichterstattung ist zulässig. Zu Recht bezieht sich die Offenlegungspflicht nur gegenüber den Versicherten und nicht den andern Aktionären oder weiteren Dritten.

Art. 25 Strafbarkeit bei Vorsorgeeinrichtungen

Da die neue Verfassungsbestimmung keine Ausnahmen vorsieht, sind auch Strafbestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen. Diese tragen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung, indem als mögliche Täter Personen, die über eine gewisse Entscheidungskompetenz verfügen (Geschäftsführung, Mitglieder des obersten Organs) in Frage kommen und die Handlungen (Verletzung der Stimm- und Offenlegungspflicht nach den Art. 22 und 23 VgdA) nur strafbar sind, wenn der Täter vorsätzlich handelt.

Fazit

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) begrüsst den vorliegenden Verordnungsentwurf, setzt er doch den Verfassungsartikel in ausgewogener Art und Weise um.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)



Stephan Wyss
Präsident



Urs Bracher
Sekretär